





Dokument Nr. 6:

„Wo die Lüge steckte“

An das Bundesministerium der Verteidigung Sehr geehrter Herr Minister! Ich danke für Ihr Schreiben vom 10. dieses Monats, mit dem Sie die sachliche Richtigkeit der von mir beschriebenen „Vorfälle“ (wie Sie das nennen) bestätigen. Damit setzen Sie sich in einem markanten Gegensatz zu Ihrem Schreiben vom 21. Oktober vorigen Jahres, in dem Sie meine Erfahrungen eines Stütze-Bundeswehrwirklichkeit nachforschlich als „Halluzination“ bezeichnet und meine anschließende Behauptung - vermittels in projektiler Anstrengung - „erlösen“ genannt hatten: nun haben Sie dankenswerterweise selbst erklärt, auf welcher Seite damals die Lüge gesteckt hat.

Ich danke auch noch für die Bestätigung der Stimmigkeit des Vorstands zu meinen Gedächtnisprotokoll, in dem zu lesen war: „Das Buch, unter dem Vorwand herausgegeben, Ranger darüber aufzuklären, nach welchen Methoden sie vom Feind gefoltert werden könnten... diente somit in der Praxis als Folterlektüre.“ Des gleichen Vorwands bedienen Sie sich, wenn Sie schreiben, das von mir aufgedeckte Stück Bundeswehrwirklichkeit habe den „Zweck (gehabt), auf Methoden hinzuweisen, denen Soldaten bei der Gefangennahme ausgesetzt sein könnten“. Ich verstehe, daß Sie die nun nicht mehr bestrittene Sache nachträglich mit einem nach außen vertretbaren „Zweck“ ausstatten möchten, Sie dagegen werden verstehen, daß jener flotte Wechsel in Ihren Reaktionen, nach dem Sie erst eine Sache scharf bestreiten, um sie dann zuzugeben und mit einer nahegelegenen Scheinlegitimation zu versehen, völlig unakzeptabel ist. Ausgesprochen rührend wirkt schließlich die Mitteilung, es seien „solche erläuternden Demonstrationen seit 1969 nicht mehr vorgeführt worden“. Da mir nichts „vorgeführt“ wurde (man ließ mich als Beobachter an regulärer Ausbildung teilnehmen und dies vier

Tage lang) und schon gar keine „erläuternden Demonstrationen“, muß ich Ihre Mitteilung wohl so übersetzen: die von mir gesessene und beschriebene Ausbildung, die ich - im Unterschied zu Ihnen - Folter-Ausbildung nenne, gibt es seit 1969 nicht mehr. Wollten Sie das sagen? Wenn ja, müßte ich antworten: das klingt entschieden zu schön, um auch nur ein bißchen wahr sein zu können. Auch müßte ich hinzufügen: nach meinen Informationen läßt sich die von mir gesessene und beschriebene Ausbildung bis ins vergangene Jahr nachweisen. Aber noch steht ja nicht fest, ob ich Ihre merk-würdige Sprache richtig übersetzt habe; Sie müßten mir das bestätigen.

Sie sehen, daß ich Ihr jüngstes Schreiben nicht „übergehe“ (wie Sie mutmaßen), sondern daß ich ausführlich darauf eingehen. Manchoval lehrt sich eben ein Warten und Übergehen, manchmal ein gründliches Eingehen. Ich gebe am Ende noch auf zwei Dinge ein, über die Sie sich besonders erregen. Sie vermuten, daß „sachliche Auseinandersetzungen (mir) fremd zu sein scheinen“. Ich kann Sie da beruhigen, muß Sie jedoch bitten, mir die sachliche Voraussetzung für eine sachliche Auseinandersetzung zur Verfügung zu stellen: Themen Untersuchungsbericht. Sie erregen sich sehr über die Logik meines Denkens und kommen mit „logischem Denken“, Verwecheln Sie das nicht mit logischem Denken? Es gibt nämlich durchaus verschiedene Logiken, je nach den Interessen, die dahinterstehen. Sie beispielsweise bedienen sich einer Beschwichtigungs-Logik: zuerst demütigen Sie kategorisch, dann räumen Sie, ohne den Wechsel kenntlich zu machen, ein, um im gleichen Atemzug eine bestimmte Interpretation des nicht mehr Demutierten anzubieten. Wenn das kein Widerspruch ist! Aber vor der Endabsicht des Beschwichtigungsinteresses ist es natürlich keiner. Hans Roth, Olt. d. Res.

aus einem schmutzigen Eßgeschirr ölhaltiges Wasser aus der Umwälzanlage des Waschbeckens im Takt seiner Atemzüge auf Mund und Nase geträufelt.

Lt. Sohn erklärte uns dazu, diese Methode sei absolut sicher, aber durch Völkerrecht verboten. Wer sie gebrauchte, müsse aufpassen, daß er nicht selbst in Gefangenschaft gerate.

Der „Gefangene“, an dem das „koreanische Handtuch“ demonstriert wurde, war Panzergranadier Gerstenbrand. Er hatte sich nach längerem Zögern auf Aufforderung durch Lt. Sohn als Freiwilliger gemeldet. Lt. Sohn hatte nicht gesagt, wozu er einen Freiwilligen brauche.

Dem Vorfall wohnten nach meiner Erinnerung die Unteroffiziere Sütterlin und Steppan bei.

Ich kenne die Folgen einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung. Ich erklärte Vorstehendes an Eides statt.

Wetzlar, 30. September 1974 Klaus Scholz

Eidesstattliche Erklärung

Ich gebe folgende Erklärung an Eides statt, wobei mir die Folgen unwahrer Erklärungen bekannt sind. Ich heiße Gefreiter Udo Hassenbach und leistete gegenwärtig meinen Grundwehrdienst in der 3. Kompanie des Pz Gren Btl 133 in der Sixt-von-Armin-Kaserne in Wetzlar ab. Am 19. Juni 1974 gegen 15:00 Uhr ereignete sich am Panzerwaschplatz auf dem Weinberg folgender Vorfall: Ich, damals noch Panzergranadier, war Zeuge, wie Herr Leutnant Sohn die Methode des „sogenannten koreanischen Handtuchs“ an Leutnant Sohn forderte einen Freiwilligen zum Vortreten auf, ohne den Grund anzugeben. Als sich nach längerer Zeit der Panzergranadier, heute Gefreiter Gerstenbrand als Freiwilliger meldete, wurde ihm befohlen sich mit dem Becken auf die Umrandung der Panzerwaschanlage zu legen. Leutnant Sohn legte ihm ein gebrauchtes nasses Taschentuch aufs Gesicht. Dann schüttelte er aus dem Unterteil eines Eßgeschirres den Liegenden Wasser aufs Gesicht und zwar immer dann, wenn Gerstenbrand einatmete. Das Wasser hatte Leutnant Sohn aus dem dreckigen Panzerwaschbecken entnommen. Panzergranadier wollte sich dies nicht gefallen lassen und währte sich deshalb mit Händen und Füßen. Leutnant Sohn erklärte, es sei unstattdessen dazu, daß dies eine gute Methode sei, aus Gefangenen Informationen rauszuschöpfen. Se wäre aber nach dem Völkerrecht verboten.

gerem Zögern auf Aufforderung durch Lt. Sohn als Freiwilliger gemeldet. Lt. Sohn hatte nicht gesagt, wozu er einen Freiwilligen brauche.

Dem Vorfall wohnten nach meiner Erinnerung die Unteroffiziere Sütterlin und Steppan bei.

Ich kenne die Folgen einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung. Ich erklärte Vorstehendes an Eides statt.

Wetzlar, 30. September 1974 Klaus Scholz



Strauß, 1956-1962



von Hassel, 1963-1966



Schmidt, 1969-1972

„Roß und Reiter“ - Namen und Datum

Das Verteidigungsministerium hat den Oberleutnant Roth aufgedeckt, bei seiner Anklage als „Roß und Reiter“ zu nennen. An dem das Offiziers, „daß die Folter von der politisch verantwortlichen Minister sind“.



Schröder, 1966-1969



Leber, seit 1972

Dokument Nr. 7:

Fünf Jahre nach 1969

Nach 1969 sei das Foltern in der Bundeswehr eingestellt worden, behauptet das Ministerium vom 10. 2. 1976

an Obersturnant Roth, Aber fünf Jahre nach dessen Erlebnis enthüllte „die tat“ einen neuen Fall.

Soldatenklagen an: Folter bei der Bundeswehr

Die Tat im Bataillon 100 in Wetzlar

Soldatenklagen an: Folter bei der Bundeswehr

Dokument Nr. 11

Brigadegeneral Scheibert

Pastor Guthall, ein Mitarbeiter von amnesty international, wendete sich aufgrund der „tat“-Veröffentlichung an den verantwortlichen General der Einheit des Obersten Söhn. Darin äußert er am 18. 10. 74 von Brigadegeneral Scheibert ein Antwortschreiben, in dem es heißt: Ich bewerte das Verhalten des Olt. Söhn als eine eigenmächtige, unüberlegte und ungeschießliche Handlung eines inagenernt passionierten und engagierten jungen Offiziers, dessen allgemeine dienstlichen Leistungen überaus schmeichlich sind. Olt. Söhn wurde bestraft, in der Strafe Ähnliches nach seiner Ausbildung und mit Freigabe zu unterstützen, um nicht die Eindruck zu erwecken, die Bundeswehr misachte Regeln des Völkerrechts und habe ihre Soldaten zu illegalem Verhalten an ihr (Scheibert) Brigadegeneral

Dokument Nr. 12:

Funkstille bei Justiz

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Beweise stellte die VVN Hassenbach durch Rechtsanwalt Dr. Pfannenschwarz, Frankfurt, Strafenzeige gegen den Oberleutnant Sohn. Die Staatsanwaltschaft bestätigte.

„Ich bestätige hiermit...“

Zu diesem Bericht beschaffe „die tat“ die eidesstattlichen Erklärungen von Wehrpflichtigen, die hier als Dokument 8, 9, 10 wiedergegeben werden:

Ich, Gefreiter Klaus Scholz, Soldat in der 3. Kompanie des Pz-Gren-Btl 133 in der Sixt-von-Armin-Kaserne in Wetzlar, berichte hiermit über folgenden Vorfall: Leutnant Sohn führte einigen Angehörigen unserer Kompanie am 19. 6. 1974 beim Panzer-Waschbecken unseres Übungsgeländes eine Methode zur Befragung von Kriegsgefangenen vor, die er „koreanisches Handtuch“ nannte. Das geschah gegen 15 Uhr auf dem Rückweg von einer Übung. Die Methode sah folgendermaßen aus: Ein Kamerad mußte den Gefangenen mimen. Er wurde von zwei weiteren Kameraden auf einer Mauer bei dem Schlammbecken festgehalten und Lt. Sohn legte ihm ein in dem Becken eingeweichtes Taschentuch ins Gesicht. Danach wurde dem „Gefangenen“

Sage mir, mit wem du umgehst...

Im „Tigerkäfig“, einem 0,5 Kilometer kleinen Versuchslager, kauert ein amerikanischer Soldat. Für die Notdurft hat er eine Kaffeekanne. Er hört die gurgelnden Schreie eines Kameraden, der auf die „Wasserschaukel“, ein schräges Brett gefesselt ist: Den Kopf nach unten, ein Handtuch über den Mund gebunden, werden ihm pausenlos Mengen kalten Wassers ins Gesicht geschüttelt. Ein Arzt kontrolliert, daß er nicht „ertrinkt“. Teil eines Ellentrainings der US-Navy im Warner Springs, 90 Kilometer von San Diego entfernt. „Der Spiegel“, 19. 4. 1976.

Ich bin Panzergranadier in der 3. Kompanie des Pz Gren. Btl. 133 in der Sixt-von-Armin-Kaserne in Wetzlar. Ich erkläre hiermit an Eides statt, nachdem ich über die Folgen einer unrichtigen eidesstattlichen Erklärung mich unterrichtet habe.

Am 10. Juni 1974 gegen 15 Uhr beim Rückmarsch aus dem Gelände waren wir eine Gruppe von ca. 15-20 Angehörigen unserer Kompanie unter Leitung von Herrn Leutnant Sohn; dabei waren die Unteroffiziere Sütterlin und Steppan.

Bei einer Pause am Panzer-Waschplatz forderte Leutnant Sohn einen Freiwilligen, ohne zu sagen, wofür. Zunächst meldete sich niemand, dann nach einer längeren Pause Panzergranadier Gerstenbrand.

Lt. Sohn befahl ihm, sich auf die Mauer neben dem Schlammbecken hinzulegen, das die Panzer beim Waschen durchfahren. Zwei Kameraden mußten Panzergranadier Gerstenbrand an Armen und Beinen festhalten. Leutnant Sohn ließ

sich ein gebrauchtes Taschentuch geben, machte es im ölhaltigen Wasser des Beckens naß und legte es dem Panzergranadier Gerstenbrand auf das Gesicht. Dann ließ er sich das Unterteil des Eßgeschirrs eines weiteren Kameraden geben. Dieses Geschirr war nach dem Essen im Gelände nicht gereinigt worden. Leutnant Sohn füllte es mit Wasser aus dem verschlammten Becken und schüttelte dieses dem Panzergranadier Gerstenbrand in dessen Atem-Rhythmus auf Mund und Nase, obwohl dieser sich gegen die Behandlung heftig zu wehren suchte.

Leutnant Sohn erklärte seine Handlungswiese uns gegenüber mit den Worten, dies sei eine absolut sichere Methode, Gefangene zum Reden zu bringen; man nannte sie: „koreanisches Handtuch“. Eine solche Behandlung sei allerdings völkerrechtlich verboten. Wer sie anwende, dürfe sich danach nicht mehr vom Feind erwischen lassen.

Wetzlar, den 28. September 1974 Panzergranadier Uwe Walz 3/133 Pz Gren. Btl.

Dokument Nr. 12:

Funkstille bei Justiz

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Beweise stellte die VVN Hassenbach durch Rechtsanwalt Dr. Pfannenschwarz, Frankfurt, Strafenzeige gegen den Oberleutnant Sohn. Die Staatsanwaltschaft bestätigte.

Staatensanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg o. d. Lahn, Funkstille Wetzlar

Dokument Nr. 12:

Funkstille bei Justiz

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Beweise stellte die VVN Hassenbach durch Rechtsanwalt Dr. Pfannenschwarz, Frankfurt, Strafenzeige gegen den Oberleutnant Sohn. Die Staatsanwaltschaft bestätigte.

Staatensanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg o. d. Lahn, Funkstille Wetzlar

Was aus dem Verfahren gegen Oberleutnant Sohn geworden ist, Antwort - kam bis heute nicht